

9 S 641/05

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

S [REDACTED], gesetzlich vertreten durch die
Eltern [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte Dr. Heinz M [REDACTED] u. Koll.,
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg
- Abteilung Schule und Bildung -,
Eisenbahnstraße 68, 79098 Freiburg

wegen Schulstrafe

hat der 9. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schwan, den Richter am
Verwaltungsgerichtshof Gaber und die Richterin am Verwaltungsgerichts-
hof Neu ohne mündliche Verhandlung

am 30. November 2005

Rechtskräftig seit 17.1.2006
Mannheim, den 20.1.2006
Urkundenbeamter d. Geschäftsstelle



- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 15. Dezember 2004 - 2 K 2345/03 - geändert. Es wird festgestellt, dass die am 24.06.2003 gegenüber der Klägerin angeordnete Erziehungsmaßnahme „Nachsitzen“ zur Reinigung des verschmutzten Schulhofes des Gymnasiums am R. rechtswidrig gewesen ist.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens aus beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer bereits vollzogenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme.

Die minderjährige Klägerin ist Schülerin des Gymnasium am R. Sie erhielt am 16.06.2003 - als Schülerin der Klasse 5 c - vom Biologielehrer eine Klassenarbeit mit der Aufforderung zurück, das Heft mit der Arbeit am folgenden Tag wieder mitzubringen. Am 17.06.2003 hatten 12 Schüler der Klasse ihr Heft nicht dabei, darunter auch die Klägerin. Diese teilte auf Anhörung dem Biologielehrer den Wunsch ihrer Eltern mit, das Heft noch länger zu behalten, um die Arbeit eingehender ansehen zu können. Dies gestand der Biologielehrer zu (vgl. Stellungnahme des Biologielehrers vom 17.12.2003). Da die Vergesslichkeit der Schüler in dieser Klasse groß war, kündigte der Biologielehrer allen Schülern deutlich vernehmbar „Arrest“ an, wenn das Heft beim nächsten Mal wieder nicht abgegeben werde. In der nächsten Biologiestunde, am 24.06.2003, hatten die Klägerin und mindestens eine, möglicherweise auch zwei weitere Mitschülerinnen ihre Hefte erneut nicht dabei. Die Klägerin sagte leise zu einer Mitschülerin, dass sie versehentlich das falsche Heft eingepackt habe, was der Lehrer jedoch nicht hörte. Er wies die Klägerin und die andere Schülerin, die das Heft vergessen hatte an, sich beim Hausmeister zu einem „Arrest-Termin“ zu melden. Dabei ging er davon aus, dass der Hausmeister den Schülerinnen zum Vollzug des „Arrestes“ - wie am Gymnasium am R. üblich - Reinigungsarbeiten auf dem Schulgelände aufgibt.

Zur Begründung des Arrestes führte der Biologielehrer in seiner schriftlichen Erklärung vom 09.09.2003 aus:

„S. hat nach der letzten Klassenarbeit im Fach Biologie ihr Arbeitsheft, wie 11 ihrer Mitschüler, in der folgenden Stunde nicht abgegeben, da sie vergessen habe wie verlangt die Arbeit von den Eltern unterschreiben zu lassen. Daraufhin habe ich die Schüler aufgefordert das Arbeitsheft unterschrieben bis zur nächsten Stunde abzugeben, ansonsten wäre eine Stunde Arrest fällig-. S. und zwei andere Schüler hat ten ihr Arbeitsheft in der nächsten Stunde wieder vergessen, so dass ich den angekündigten Arrest aussprach. Die Schüler mussten beim Hausmeister einen Dienst für die Gemeinschaft ableisten in Form von Reinigungsarbeiten auf dem Schulgelände.

Bereits am 24.06.2003, um 22.29 Uhr, schickten die Eltern der Klägerin ein Telefax an den Schulleiter, mit dem sie der angeordneten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme widersprachen und um Darlegung baten, was sich ihre Tochter zuschulden habe kommen lassen, das einen Eintrag ins Klassenbuch und einen Arrest begründe. Gleichwohl wurde der Arrest am 25.06.2003 vollzogen. Die Klägerin musste 45 Minuten lang unter Aufsicht des Hausmeisters der Schule den Schulhof von Unrat säubern, wozu ihr Arbeitshandschuhe für Erwachsene und eine Metallgreifzange zur Verfügung gestellt wurden.

Am 29.06.2003 legten die Eltern der Klägerin gegen die Anordnung der Maßnahme Widerspruch ein rügten insbesondere, dass die Maßnahme unverhältnismäßig gewesen sei, da sich die Klägerin allenfalls eines geringfügigen Verstoßes schuldig gemacht habe. Mit Schreiben vom 19.09.2003 teilte der Schulleiter dem Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin (und ihrer Eltern) mit, dass der Widerspruch nach dem Vollzug der Maßnahme unzulässig sei.

Hierauf erhob die Klägerin am 14.11.2003 beim Verwaltungsgericht Freiburg Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme. Diese Klage hat das Verwaltungsgericht Freiburg mit Urteil vom 15.12.2004 als unzulässig abgewiesen. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus: Die mit dem

Hauptantrag erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage sei mangels eines berechtigten Feststellungsinteresses unzulässig. Die von der Klägerin erstrebte Entscheidung sei nicht geeignet, ihre Position zu verbessern, insbesondere liege keine hinreichend konkrete Wiederholungsgefahr vor und die begehrte Feststellung sei auch nicht als Genugtuung oder zur Rehabilitierung der Klägerin erforderlich. Der Schulleiter habe mehrfach deutlich gemacht, dass Schüler während des Nachsitzens nicht zur Hilfe bei Hausmeisterarbeiten herangezogen würden, wenn die Eltern dies ablehnten. Es fehlten jegliche Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin entgegen dieser Äußerung des Schulleiters in Zukunft während des Nachsitzens zu Reinigungsarbeiten herangezogen werde, nachdem ihre Eltern einem solchen Vorgehen inzwischen ausdrücklich widersprochen hätten. Ob und inwieweit andere Schüler zukünftig beim Nachsitzen Reinigungsarbeiten erledigen müssten, könne insoweit dahingestellt bleiben, da die Klägerin hieraus kein berechtigtes Feststellungsinteresse ableiten könne. Rechtsschutz nach der Verweitunggerichtsordnung setze die Verletzung in eigenen Rechten voraus, weshalb sich die Wiederholungsgefahr, mit der ein berechtigtes Feststellungsinteresse begründet werde, auf den jeweiligen Kläger selbst beziehen müsse. Die Maßnahme habe auch keinen diskriminierenden Charakter gehabt, da sie unstreitig häufiger an der Schule verhängt worden sei und die Klägerin zugleich mit zwei weiteren Schülern getroffen habe. Dass diese Schüler möglicherweise zum zweiten Mal unentschuldigt ihr Heft vergessen hätten, während die Klägerin beim ersten Mal einen von Seiten der Schule letztlich akzeptierten Grund dafür gehabt habe, ihr Heft nicht mitzubringen, führe nicht zur Annahme einer diskriminierenden Maßnahme. Auch sonst könne die Maßnahme im Hinblick auf das zu schützende Persönlichkeitsrecht der Klägerin nicht als besonders gewichtig angesehen werden. Nachsitzen als solches sei nach der Wertung des Schulgesetzes die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme mit der geringsten Eingriffsintensität. Der vom Fachlehrer einzuhaltende Rahmen von zwei Stunden sei nicht einmal ausgeschöpft worden, denn die Klägerin habe nur eine Stunde nachsitzen müssen. Auch die Art und Weise des Nachsitzens, d. h. die Verpflichtung, Reinigungsarbeiten zu verrichten, bedeute keine relevante Beeinträchtigung ihres Persönlichkeitsrechts. Bei der Reinigung des Schulhofes handle es sich um eine typische Tätigkeit des Schulhausmeisters, die als

solche nicht etwa diskriminierend sei, sondern regelmäßig auch in vielen anderen Lebensbereichen und Berufen anfälle. Ein schutzwürdiges Rehabilitierungsinteresse ergebe sich auch nicht aus der von der Klägerin behaupteten Gesundheitsgefährdung durch die Reinigungsarbeiten. Eine solche Gefährdung könne der Maßnahme schon deshalb nicht immanent gewesen sein, weil der Klägerin, wenn auch zu große Arbeitshandschuhe zur Verfügung gestellt worden seien. Auch führe nicht bereits jede Gefährdung einer grundrechtlichen Position dazu, dass die Gerichte nachträglichen Rechtsschutz gewähren müssten. Vielmehr bedürfe es hierzu gewichtiger Grundrechtseingriffe, an denen es vorliegend fehle. Mangels eines berechtigten Feststellungsinteresses sei auch die hilfsweise erhobene Feststellungsklage unzulässig; diese scheitere zudem an der Subsidiarität der Feststellungsklage gegenüber der Fortsetzungsfeststellungsklage.

Mit Zulassung durch den Senat hat die Klägerin gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und diese fristgerecht wie folgt begründet: Das Verwaltungsgericht gehe zu Unrecht von einem fehlenden Fortsetzungsfeststellungsinteresse aus. Denn es liege sowohl eine Wiederholungsgefahr als auch ein Rehabilitierungsinteresse der Klägerin vor. Entgegen den Feststellungen des Verwaltungsgerichts sei die Wiederholungsgefahr nicht aufgrund der bloßen Erklärung des Schulleiters, künftig die Erziehungsmaßnahme „Nachsitzen“ bei der Klägerin nicht mehr in Form von Reinigungsarbeiten zu vollziehen, entfallen. Denn die Klägerin befinde sich aufgrund dieser Erklärung in keiner gesicherten Rechtsposition, nachdem der Schulleiter weiterhin daran festhalte, dass diese Art des „Nachsitzens“ rechtmäßig und pädagogisch sinnvoll sei. Im Übrigen habe sich der Schulleiter bereits bei Vollzug der streitigen Maßnahme über den erklärten Elternwillen hinweggesetzt und dadurch Fakten geschaffen. Die angeordnete Erziehungsmaßnahme sei gegenüber der Klägerin auch diskriminierend gewesen, da es sich um ekelerregende und gesundheitsgefährdende Reinigungsarbeiten gehandelt habe. Die vom Hausmeister zur Verfügung gestellten Arbeitshandschuhe seien zu groß und damit unbrauchbar gewesen. Auch habe sich die Klägerin bei Durchführung der Reinigungsarbeiten dem Spott ihrer Mitschüler ausgesetzt gesehen. Die zweckwidrige Anordnung von Reinigungsarbeiten in Vollzug des Nachsitzens verstoße gegen

die durch Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG geschützte körperliche Bewegungsfreiheit des Schülers und verstoße zudem gegen Art. 4 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Klägerin habe die Reinigungsarbeiten gegen ihren Willen verrichten müssen und dies als unbillig und willkürlich empfunden. Dass Reinigungsarbeiten zu den üblichen Tätigkeiten eines Hausmeisters gehörten, sei entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts unerheblich. Ein Rehabilitierungsinteresse der Klägerin ergebe sich vorliegend auch deshalb, weil der Schulleiter die verhängte Erziehungsmaßnahme weiterhin für rechtmäßig und pädagogisch sinnvoll halte und die Klägerin und ihre Eltern als uneinsichtig dargestellt und selbst in der Öffentlichkeit diskreditiert habe. So habe dieser nach der Klageerhebung über die Klägerin und deren Eltern ein „Scherbengericht“ initiiert, indem er mit den anderen Eltern zwei Klassenpflegschaftsabende organisiert und hierzu Journalisten aller Lokalredaktionen eingeladen habe. Durch diesen Schritt in die Öffentlichkeit und die darauf folgenden vier Zeitungsberichte habe der Schulleiter eine Hetzkampagne ungeahnten Ausmaßes gegen die Eltern der Klägerin und auch gegen die Klägerin selbst losgetreten. Zudem sei die Durchführung einer bevorstehenden Klassenfahrt zunächst von der Nichtteilnahme der Klägerin abhängig gemacht worden und habe erst aufgrund der Intervention des Prozessbevollmächtigten der Klägerin durchgeführt werden können. Die Fortsetzungsfeststellungsklage sei auch begründet, da die angeordnete Erziehungsmaßnahme rechtswidrig gewesen sei. Nachsitzen im Sinne des Schulgesetzes diene nur dazu, Lernrückstände aufzuarbeiten und dürfe nicht zu anderen Zwecken, wie den angeordneten Reinigungsarbeiten, missbraucht werden. Eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme könne zudem nur angeordnet werden, wenn die Anordnung einer pädagogischen Erziehungsmaßnahme nicht ausreiche. Die Klägerin habe nur einmal die Vorlage des geforderten aber nicht benötigten Klassenarbeitsheftes vergessen. Dies habe allenfalls als pädagogische Maßnahme einen Eintrag ins Klassenbuch gerechtfertigt, nicht jedoch zusätzlich die Anordnung einer Erziehungsmaßnahme. Auch sei es nicht ausreichend, die Beaufsichtigung des Vollzugs der angeordneten Erziehungsmaßnahme nur dem Hausmeister zu übertragen.

Die Klägerin beantragt - sachdienlich gefasst - ,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 15.12.2004 - 2 K 2345/03 - zu ändern und festzustellen, dass die am 24.06.2003 angeordnete Erziehungsmaßnahme „Nachsitzen“ zur Reinigung des verschmutzten Schulhofs des Gymnasiums am R. rechtswidrig gewesen ist;

hilfsweise,

festzustellen, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, bei der Anordnung der Erziehungsmaßnahme „Nachsitzen“ Reinigungsarbeiten durchzuführen.

Das beklagte Land beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Es verteidigt die angeordnete Erziehungsmaßnahme und das angefochtene Urteil. Das Verwaltungsgericht habe die Klage zu Recht und mit zutreffenden Gründen als unzulässig abgewiesen. Eine Wiederholungsgefahr sei ausgeschlossen, da der Schulleiter wiederholt erklärt habe, die Klägerin nicht mehr zum Aufräumen des Schulhofes bei einer angeordneten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme heranzuziehen. Diese Art der Erziehungsmaßnahme werde schon über Jahre hinweg im Einverständnis mit dem Elternbeirat durchgeführt, ohne dass es bisher Beschwerden gegeben habe. Die Schule gehe daher davon aus, dass die Eltern in der Regel mit dieser Art der Durchführung einverstanden seien. Gegen den erklärten Willen der Eltern werde eine solche Maßnahme jedoch nicht festgesetzt. Dies ergebe sich auch aus einem Elternbrief der Schulleitung vom 30.03.2004. Ein Rehabilitationsinteresse könne nur bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen bejaht werden. Das Verwaltungsgericht habe jedoch zutreffend dargelegt, dass der vollzogene Verwaltungsakt keinen diskriminierenden Charakter mit Grundrechtsbezug gehabt habe. Der Schulleiter habe die Erziehungsberechtigten der Klägerin weder in der Öffentlichkeit diskreditiert und auch das vorliegende Verfahren nicht zum Anlass genommen, sich in der Presse gegen die Klägerin oder ihre Eltern zu wenden. Das mittlerweile zerrüttete Verhältnis sei nicht kausal auf die verhängte Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zurückzuführen, vielmehr hätten die Eltern der Klägerin die Schule unabhängig von der

angefochtenen Maßnahme in den letzten Jahren mit einer kaum zu bearbeitenden Anzahl von Beschwerden überzogen. Aufgrund dieser Beschwerdehaltung der Eltern der Klägerin habe sich zunächst auch keine Lehrkraft am Gymnasium finden lassen, die die geplante Klassenfahrt habe begleiten wollen. Dass diese Klassenfahrt schließlich doch habe durchgeführt werden können, sei an der Bereitschaft einer Lehrkraft und nicht an der Intervention des Prozessbevollmächtigten der Klägerin gelegen. Die Klage sei auch unbegründet, da die angeordnete Maßnahme rechtmäßig gewesen sei. Die Entscheidung, wann eine pädagogische Erziehungsmaßnahme ausreicht und wann eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme bei einem Fehlverhalten erforderlich sei, treffe der Lehrer bzw. der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Biologielehrer habe aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit die Erfahrung gemacht, dass beim Vergessen von Arbeitsheften nach mehrmaliger Aufforderung rein pädagogische Maßnahmen zumeist nicht ausreichen würden, um gegen diese Art der Nachlässigkeit in der Klasse effektiv vorzugehen. Insoweit sei die Anordnung von einer Stunde „Nachsitzen“ erforderlich, aber auch angemessen gewesen. Für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme sei es auch unerheblich, ob die Klägerin beim Nachsitzen vom Fachlehrer beaufsichtigt worden sei.

Die Beteiligten haben auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Dem Senat liegen die zur Sache gehörenden Akten des Oberschulamtes Freiburg und des Verwaltungsgerichts Freiburg - 2 K 2345/03 - - vor; auf diese sowie auf die vorbereitenden Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen im Berufungsverfahren wird wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Im Einvernehmen mit den Beteiligten entscheidet der Senat ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die aufgrund der Berufungszulassung durch den Senat statthafte Berufung ist auch sonst zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hat die mit dem Hauptantrag erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO) zu Unrecht mangels eines berechtigten Fortsetzungsfeststellungsinteresses als unzulässig abgewiesen.

Die Anordnung des Nachsitzens ist - unabhängig von der besonderen Art des Vollzugs dieser Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme am Gymnasium am R. - nach ihrem konkreten Regelungsgehalt ein belastender Verwaltungsakt (vgl. Senat, Urteil vom 12.04.1984 -9 9 S 2757/83 -, NVwZ 1984, 808ff). Das Verwaltungsgericht hat daher im Ansatz zutreffend in entsprechender Anwendung von § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO die Statthaftigkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage bejaht und die rechtzeitige Klageerhebung festgestellt, nachdem sich der Verwaltungsakt bereits vor Ablauf der Widerspruchsfrist erledigt hatte.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtes scheitert die Zulässigkeit dieser Klage auch nicht am Erfordernis des berechtigten Interesses der Klägerin an der begehrten Feststellung. Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob - wie die Klägerin meint - eine hinreichend konkrete Wiederholungsgefahr besteht, d.h. ob hinreichend wahrscheinlich ist, dass sie künftig in Vollzug eines gegen sie verhängten „Arrests“ zu Reinigungsarbeiten auf dem Schulgelände herangezogen wird, oder, ob dies aufgrund der Erklärungen des Schulleiters ausgeschlossen ist. Denn die Klägerin beruft sich zu Recht auf ein ideelles Interesse an der begehrten Feststellung. Ein solches ideelles Interesse, insbesondere ein Rehabilitierungsinteresse, kann eine Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO rechtfertigen, wenn es nach der Sachlage als schutzwürdig anzuerkennen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.11.1980 - 7 C 18/79-, BVerwGE 61, 164-169, DVBl. 1981, 681-683, Buchholz 310 § 113 VwGO Nr. 100, m.w.N. auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts). Zwar genügt hierfür nicht ein bloßes ideelles Interesse an der endgültigen Klärung der Frage der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines erledigten Verwaltungsaktes ohne Rücksicht darauf, ob abträgliche

Nachwirkungen des erledigten Verwaltungsaktes fortbestehen, denen durch eine gerichtliche Sachentscheidung wirksam begegnet werden könnte. Jedoch kann auch die Art des durch den erledigten Verwaltungsakt bewirkten Eingriffs, insbesondere im grundrechtlich geschützten Bereich, verbunden mit dem verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz, die Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO) rechtfertigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.11.1980, a.a.O., mit Verweis auf BVerfGE 51, 268v 279). Die Klägerin trägt vor, die ihr gegenüber angeordnete Erziehungsmaßnahme sei diskriminierend gewesen, da sie zu ekelerregenden und gesundheitsgefährdeten Reinigungsarbeiten herangezogen worden sei. Sie sei zudem auch dem Spott ihrer Mitschüler ausgesetzt gewesen, da die Reinigungsarbeiten in der Zeit zwischen 11.00 Uhr und 1200 Uhr, d.h. während der eigentlichen Unterrichtszeit, durchgeführt werden mussten und dadurch für ihre Mitschüler und die Lehrer erkennbar gewesen sei, dass sie einen Verstoß begangen habe. Diese Situation sei für die Klägerin würdelos und diskriminierend gewesen. Die konkret angeordnete und vollzogene Erziehungsmaßnahme stelle einen Eingriff in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und Art 2 Abs. 1 GG dar und verstoße zudem gegen Art. 4 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Klägerin habe Reinigungsarbeiten gegen ihren Willen verrichten müssen. Dieser rechtswidrige Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und die Handlungsfreiheit der Klägerin könne auch nicht mit der Erwägung gerechtfertigt werden, dass auch der Hausmeister Reinigungsarbeiten ausführe. Zudem stehe die Klägerin, die von ihren Eltern zur Rechtstreue erzogen werde, in einem anhaltenden, inneren Konflikt, der nur durch eine gerichtliche Entscheidung beseitigt werden könne. Denn der Schulleiter gehe weiterhin davon aus, dass die gegen die Klägerin verhängte ~Erziehungsmaßnahme rechtmäßig und pädagogisch sinnvoll gewesen sei. Sowohl die Klägerin als auch ihre Eltern seien als uneinsichtig dargestellt worden, weil sie sich gegen diese Maßnahme zur Wehr gesetzt haben. Die Klägerin erfahre daher durch die Verhaltensweise des Schulleiters eine „Ungleichbehandlung“; welche sie als Mobbingopfer gegenüber den Mitschülern prädestiniere.

Damit hat die Klägerin ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse ausreichend dargetan. Zwar geht der Senat auf der Grundlage seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 12.04.1984 - 9 S 2757/83 - ,NVwZ 1984, 808 ff.) weiterhin davon aus, dass die Erziehungsmaßnahme Nachsitzen keinen Eingriff in die körperliche Bewegungsfreiheit einer Person und insbesondere keine Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung im Sinne der Art. 2 Abs. 2 Satz 2, 104 Abs. 1 GG darstellt. Denn der konkrete Regelungsgehalt des auch als „Arrest“ bezeichneten „Nachsitzens“ besteht nicht darin, dass von dem Schüler verlangt wird, eine Einschränkung seiner räumlichen Aufenthaltsbestimmung zu dulden, sondern darin, dass er verpflichtet wird, über sein Stundenmaß hinaus in seiner Freizeit zwei zusätzliche Unterrichtsstunden zu besuchen und sich dabei vom Lehrer mit besonderen Aufgaben beschäftigen zu lassen. Der in der Rechtsprechung (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Schul-SPE II D III, S. 1) und in der Literatur (vgl. Holfelder/Bosse, SchulG für Baden-Württemberg, 10. Aufl., § 90 Rdnr. 6) unter Bezugnahme auf die Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes (LT-Dr 8/3080, S. 27, zu § 90 Abs. 3 SchulG) vertretenen Gegenansicht vermag der Senat weiterhin nicht zu folgen. Auch die konkreten Umstände bei der Vollziehung des gegenüber der Klägerin angeordneten Arrests, d.h. die Verpflichtung zu Reinigungsarbeiten auf dem Schulgelände ohne hinreichende Aufsicht durch einen Lehrer, rechtfertigen nach Auffassung des Senats keine andere Beurteilung. Gleichwohl liegt in der Anordnung des Nachsitzens eine Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit des Schülers (Art. 2 Abs. 1 GG). Ob diese Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit im Regelfall bei Verhängung „Erziehungsmaßnahme“ „Nachsitzens“ ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse begründen kann, oder ob ein solches mangels Geringfügigkeit des Grundrechtseingriffs ausscheidet, mag vorliegend dahingestellt bleiben. Denn der gegen die Klägerin angeordnete „Arrest“ wurde in einer Form vollzogen, die das Schulgesetz - zumindest für den Regelfall - so nicht vorsieht. Die Klägerin musste auf Anweisung und unter Aufsicht des Hausmeisters Reinigungsarbeiten auf dem Schulgelände ausführen und in dieser besonderen Ausgestaltung einen nicht unerheblichen Eingriff in ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG hinnehmen. Dass diese Reinigungsarbeiten zur typischen Tätigkeit

eines Schulhausmeisters gehören und auch in vielen anderen Lebensbereichen und Berufen anfallen, ist insoweit unerheblich, weil der Klägerin die Arbeiten zwangsweise auferlegt wurden. Ein schutzwürdiges ideelles Interesse im Sinne von §113 Abs. 1 Satz 4 VwGO ist vorliegend auch zur Sicherung eines wirksamen und effektiven Grundrechtsschutzes geboten. Denn der streitige Arrest wird von der Schule regelmäßig, wie auch im Falle der Klägerin, so zeitnah nach der Anordnung vollzogen, dass ein vorheriger gerichtlicher Rechtsschutz regelmäßig ausscheidet. Da die Schulleitung des Gymnasiums am R. zudem weiterhin von der Rechtmässigkeit und der pädagogischen Notwendigkeit der im Rahmen des „Arrests“ auferlegten Reinigungsarbeiten ausgeht und erst auf eine ausdrückliche Erklärung der Eltern von einem Vollzug des „Arrests“ in dieser Form absieht und deshalb eine Wiederholungsgefahr für künftige Erziehungsmaßnahmen regelmäßig verneint, wäre eine gerichtliche Überprüfung des erstmals gegenüber einem einzelnen Schüler angeordneten und vollzogenen „Arrests“ regelmäßig ausgeschlossen, wenn ein ideelles Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme verneint würde. Dies würde jedoch dem verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz gerade im grundrechtlich geschützten Bereich nicht gerecht.

Die Fortsetzungsfeststellungsklage der Klägerin ist auch begründet. Der mit (mündlicher) Verfügung des Biologielehrers am 24.06.2003 gegen die Klägerin angeordnete Arrest war rechtswidrig und verletzte diese in ihren Rechten.

Die angeordnete Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme wurde vom Biologielehrer auf § 90 Abs. 3 Nr. 1 SchuIG gestützt. Hiernach kann der Klassenlehrer oder der unterrichtende Lehrer die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme „Nachsitzen“ bis zu zwei Unterrichtsstunden anordnen. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen jedoch nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen (§ 90 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Konkreter Regelungsgehalt des Nachsitzens ist die Verpflichtung des Schülers, über sein normales Stundenmaß hinaus in seiner Freizeit zusätzliche Unterrichtsstunden zu besuchen und sich dabei vom Lehrer mit besonderen Aufgaben beschäftigen zu lassen. Während dieser Schulstunden unterscheidet sich die

Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht nicht von der Ausgestaltung seiner Anwesenheitspflicht während des stundenplanmäßigen Unterrichts. Erscheint der Schüler nicht zum Nachsitzen oder verlässt er es vorzeitig, so liegt darin die gleiche Schulordnungswidrigkeit wie beim Fernbleiben von stundenplanmäßigen Unterricht (vgl. Senat, Urteil vom 12.04.1984, aa.O.). Ob es sich bei dem im vorliegenden Fall angeordneten „Arrest“ um ein „Nachsitzen“ im Sinne von § 90 Abs. 3 Nr. 1 SchulG handelte, d.h. ob es zulässig war einem Schüler während der zusätzlich auferlegten Unterrichtsstunde die besondere Aufgabe „der Reinigung des Schulgeländes unter Aufsicht und Anweisung des Hausmeisters aufzuerlegen, kann vorliegend dahingestellt bleiben. Denn selbst wenn man hiervon ausgehen würde, wäre die vom Biologielehrer gegenüber der Klägerin verhängte Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig gewesen.

Der Senat ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen und Erklärungen davon überzeugt, dass der Biologielehrer am 24.06.2003 von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist, als er gegenüber der Klägerin den „Arrest“ anordnete. Denn er ging bei Anordnung der Maßnahme ersichtlich davon aus, dass (auch) die Klägerin eine wiederholte Pflichtverletzung begangen habe und deshalb die Verhängung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen anstelle von pädagogischen Erziehungsmaßnahmen erforderlich gewesen sei. Dies ergibt sich zum einen aus dem mit Schriftsatz vom 18.10.2005 vorgelegten schriftlichen Vermerk im Klassenbuch am 23.06.2003: „L und J. (die Klägerin) wieder ohne Arbeitsheft mit Unterschrift eine Stunde Arrest“. Auch die im Rechtsmittelverfahren vom Lehrer am 09.09.2003 abgegebene Begründung für den Arrest (vgl. Blatt 57 der Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Freiburg) bestätigt diese Annahme. Hierin führt der Biologielehrer u.a. aus: „S. hat nach der letzten Klassenarbeit im Fach Biologie ihr Arbeitsheft, wie 11 ihrer Mitschüler, in der folgenden Stunde nicht abgegeben, da sie vergessen habe wie verlangt die Arbeit von den Eltern unterschreiben zu lassen. Daraufhin habe ich die Schüler aufgefordert, das Arbeitsheft unterschrieben bis zur nächsten Stunde abzugeben, ansonsten wäre eine Stunde Arrest fällig. 5. und zwei andere Schüler hatten ihr Arbeitsheft in der nächsten Stunde wieder vergessen. so dass ich den angekündigten Arrest aussprach. Die Schüler

mussten beim Hausmeister einen Dienst für die Gemeinschaft ableisten in Form Reinigungsarbeiten auf dem Schulgelände. "Tatsächlich hatte die Klägerin ihr Arbeitsheft am 17.06.2003 jedoch nicht „vergessen“ von den Eltern unterschreiben zu lassen, vielmehr hatten sich die Eltern geweigert, das Heft der Klägerin mitzugeben, da sie eine eingehende Begutachtung der Arbeit wünschten. Diesen Wunsch der Eltern hat die Klägerin dem Biologielehrer am 17.06.2003 im Rahmen der Anhörung auch mitgeteilt, worauf dieser einverstanden war, dass die Eltern der Klägerin das Heft noch länger behalten durften. Dies wird vom Biologielehrer in der ergänzenden Stellungnahme vom 17.12.2003 (Blatt 30 der Behördenakten) auch ausdrücklich bestätigt. Damit hat die Klägerin - im Gegensatz zu der Mitschülerin L. am 24.06.2003 erstmals schuldhaft und pflichtwidrig gehandelt, als sie ihr Heft mit der von den Eltern unterschriebenen Arbeit erneut nicht zum Unterricht mitgebracht hatte. Ob diese einmalige Pflichtwidrigkeit geeignet war, eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zu rechtfertigen, oder ob in diesem Fall eine pädagogische Erziehungsmaßnahme (§ 90 Abs. 2 Satz 1 SchulG) ausgereicht hätte und mithin der angeordnete Arrest mangels Erforderlichkeit unverhältnismäßig gewesen wäre, kann vorliegend dahingestellt bleiben, Denn der Biologielehrer ist bei seiner Entscheidung erkennbar von einem zweimaligen schuldhaften Pflichtverstoß und mithin von einem falschen Sachverhalt ausgegangen. Der angeordnete „Arrest“ war daher bereits aus diesem Grund ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig. Die Frage, ob die Klägerin ihr Heft ein- oder zweimal „vergessen“ hatte, war für den Biologielehrer bei der von ihm getroffenen Ermessensentscheidung auch entscheidungserheblich, weil er bei einer einmaligen Nachlässigkeit auch pädagogische Maßnahmen für geeignet erachtete. Denn der Beklagte hat mit Schriftsatz vom 30.05.2005 selbst darauf hingewiesen, dass der Biologielehrer, Herr Oberstudienrat H., aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit die Erfahrung gemacht habe, dass beim Vergessen von Arbeitsheften nach mehrmaliger Aufforderung rein pädagogische Maßnahmen zumeist nicht ausreichen, um gegen diese Art der Nachlässigkeit in einer Klasse effektiv vorzugehen.

Da die Klage mit dem Hauptantrag Erfolg hat, bedarf es keiner Entscheidung über den Hilfsantrag der Klägerin.

Obwohl nicht entscheidungserheblich sieht sich der Senat veranlasst, darauf hinzuweisen, dass eine gerichtliche Entscheidung im vorliegenden Verfahren wohl nicht erforderlich gewesen wäre, wenn sich die Eltern der Klägerin rechtzeitig zu einem Gespräch mit dem Schulleiter oder dem Fachlehrer bereit gefunden hätten, um den Sachverhalt klarzustellen und mögliche Missverständnisse zu bereinigen. Dies hätte zumindest auch im Interesse der Klägerin gelegen, die von einer juristischen Auseinandersetzung der Schule und der Eltern faktisch am stärksten betroffen sein dürfte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg . Schubertstrasse 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder

einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Schwan

Gaber

Neu

Beschluss

vom 28. November 2005

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 5000,— EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 2 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Schwan

Gaber

Neu



Ausgefertigt
Mannheim, den 9.12.200
Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg

Kärcher
Gerichtsssekretärin